

Synopse zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Anlage 3

(Änderungen wurden blau und kursiv gekennzeichnet/ rote Textteile dienen der Erläuterung)

1 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Roßlau	2 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau	3 Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach Friedhofsgebührensatzung	4 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau- Roßlau
<p>Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesrechts auf Grund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105, i.d.F. der Bekanntmachung vom</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesrechts auf Grund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10.1993 (GVBl. LSA S. 568) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Frauenförderungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. 06. 1991 (GVBl. LSA S. 105), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13.06.1996 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgaben-</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 2011 die folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:</p>

<p>13.12. 1996 GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 11.2005 GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Roßlau in seiner Sitzung am 20. Juni 2007 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Roßlau vom 24.02.1994 zuletzt geändert am 11.12.2003 beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Roßlau sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.</p>	<p>11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105, i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12. 1996 GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 11.2005 GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Dessau in seiner Sitzung am 28. Februar 2007 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau vom 14. Juli 1992 und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsatzung) vom 1. Juni 2000 beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Benutzung von Einrichtungen, die Inanspruchnahme von Leistungen und für Amtshandlungen sowie die Verleihung von Nutzungsrechten auf den Friedhöfen des § 1 Abs. 1 der derzeit gültigen Friedhofssatzung sowie für die Nutzung der Feierhalle Sollnitz werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.</p>	<p>gesetzes vom 06.10.1997 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brambach in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabstellenbenutzungsgebühren, Gebühren für den Wasserverbrauch, für die Nutzung der Trauerhalle und für die Instandsetzung und Bewirtschaftung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§-2 Grabgebühren</p> <p>(1) Die Gebühren betragen einmalig für eine Belegungsdauer von 25</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Benutzung von Einrichtungen, die Inanspruchnahme von Leistungen und für Amtshandlungen sowie die Verleihung von Nutzungsrechten auf den in § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau genannten Friedhöfe sowie für die Nutzung der in § 1 Abs. 2 der vorbezeichneten Satzung genannten Feierhallen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.</p>
--	--	--	---

	<p>(2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.</p> <p>(3) Für die nachfolgend aufgeführten Friedhöfe, baulichen Anlagen und Einrichtungen auf kirchlichen Friedhöfen in kommunaler Verwaltung gelten entsprechend den Regelungen des § 8 Erstreckungssatzung zwischen der Gemeinde Brambach und der Stadt Dessau vom 19. Oktober 2005 deren bisherige Gebührensatzungen weiter.</p> <p>a) Friedhof Neeken b) Trauerhalle Brambach c) Trauerhalle Rietzmeck</p>	<p>Jahren bei Erdbestattungen für:</p> <p>a) 1 Einzelgrabstelle 150,00 DM b) 1 Doppelgrabstelle 300,00 DM c) 1 Kindergrabstelle 150,00 DM</p> <p>(2) Die Gebühren betragen einmalig für eine Belegdauer von 25 Jahren bei Urnenbeisetzungen 100,00 DM</p> <p>(3) Mehrfache Grabstätten Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.</p> <p>(4) Bei Grabstättenerweiterungen ohne zusätzliche Bestattungsmöglichkeiten beträgt die Gebühr für die Erweiterungsfläche die Hälfte derjenigen Gebühr, die als Benutzungsgebühr für diese Fläche anteilig in Abrechnung zu bringen wäre.</p> <p>(5) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gebührenjahre wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben für:</p>	<p>(2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebühren für die Friedhofsunterhaltung des gemeindlichen Friedhofs Neeken</p> <p>(1) Für die Bewirtschaftung des gemeindlichen Friedhofs Neeken wird eine jährliche Pauschalgebühr je Grabstelle erhoben, soweit bislang Grabnutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach vom 17.12.1997 erhoben wurden.</p> <p>(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Dauer der Restlaufzeit des Nutzungsrechts erhoben.</p>
--	--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder nach Gesetz bestattungspflichtig ist.</p> <p>(2) Sind für eine Leistung mehrere</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>a) 1 Einzelgrabstelle 15,00 DM b) 1 Doppelgrabstelle 30,00 DM c) 1 Kindergrabstelle 15,00 DM d) 1 Urnengrabstätte 10,00 DM</p> <p>(Siehe Anlage Gebührenverzeichnis)</p> <p>Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, in Form eines schriftlichen Antrages, die Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen der VG „Rosseltal“, Finanzrat Albert Str. 2, 06862 Roßlau, anzuzeigen.</p> <p>Gebührensschuldner ist:</p> <p>a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder</p>	<p>(3) <i>Im Falle eines Neuerwerbs von Nutzungsrechten oder der Verlängerung der Nutzungsrechte nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die allgemeinen festgesetzten Gebühren (Zffn. 1.1. bis 1.2. des Gebührenverzeichnisses); die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach dieser Bestimmung entfällt.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist.</p> <p>(2) <i>Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 2 ist von den Grabnutzern zu entrichten, deren Grabnutzungsgebühr nach der „Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach vom 17.12.1997“ festgesetzt wurde.</i></p>
---	---	--	---

<p>Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht bei Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen <i>bzw. bei der Verleihung von Nutzungsrechten</i>, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.</p>	<p>(2) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.</p>	<p><i>mittelbaren Grabnutzungsrechtes.</i></p> <p><i>c) Angehörige eines auf dem Friedhof Bestatteten</i></p> <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren</p> <p><i>(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Rosselal. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebühr mit der Erbringung der Leistungen.</i></p>	<p>(3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht bei Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes <i>bzw. der Ausstellung der Grabnummernkarte</i> und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.</p> <p><i>(2) Die Ablösegebühr für den vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht entsteht mit der Bestätigung des Verzichtes durch die Friedhofsverwaltung. Die Ablösegebühr ist in einer Summe, pro angefangenem Nutzungsjahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist dieser Grabstätte zu zahlen.</i></p>
---	---	---	---

<p>(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p>	<p>(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(3) Entsprechend der Friedhofssatzung der Stadt Dessau werden Gebühren nach Inanspruchnahme der Friedhöfe bzw. Friedhofsleistungen nicht mehr rückerstattet</p>	<p>(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Es ergeht einmalig ein gesonderter Gebührenbescheid.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Gebühren für die Bewirtschaftung, Instandsetzung und Verwaltung des gemeindlichen Friedhofs</p> <p>Für die Bewirtschaftung Instandsetzung und Verwaltung des gemeindlichen Friedhofs wird eine halbjährliche Pauschalgebühr je Grabstelle in Höhe von 10,00 DM erhoben. Darin ist eine Pauschale für Wassergeld enthalten.</p> <p>(Im Gebührenverzeichnis und im § 2 und § 3 Abs.2 geregelt)</p>	<p>(3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(4) Entsprechend der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau werden Gebühren nach Inanspruchnahme der Friedhöfe bzw. Friedhofsleistungen nicht mehr rückerstattet. Dies gilt auch im Falle eines Verzichtes auf ein Grabnutzungsrecht.</p>
---	---	--	--

<p style="text-align: center;">Vorauszahlung, Sicherheitsleistung</p> <p>Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Stundung oder Erlass der Gebühren</p> <p>Führt die Gebühr zu einer unbilligen Härte, so kann sie auf schriftlichen Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gebührentarif</p> <p>I. Grabstättengebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlgrab 887,44 Euro je Einzelgrab Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 29,58 Euro 2. Reihengrab 733,57 Euro 3. Urnenwahlgrab 628,36 Euro Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 25,13 Euro 	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung</p> <p>Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Stundung oder Erlass der Gebühren</p> <p>Führt die Gebühr zu einer unbilligen Härte, so kann Sie auf schriftlichen Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührpflicht ist beendet, sobald der Gebührenschuldner die Gebührenpflicht nach Ablauf der Gebührenjahre und Einebnung und Beräumung der Grabstätte bei der Verwaltungsgemeinschaft „Rosseltal“ oder deren Beauftragten schriftlich abmeldet.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Benutzung der Friedhofshalle</p> <p>Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle beträgt 30,00 DM. Die Reinigung vor und nach der Nutzung obliegt dem Nutzer. Der Nutzer haftet der Gemeinde für entstandenen Schaden während der Nutzung.</p> <p>(Im Gebührenverzeichnis und in der Friedhofssatzung geregelt)</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung</p> <p>Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Stundung oder Erlass der Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau/ Eigenbetrieb Stadtpflege zu richten.
---	--	---	---

<p>4. Urnenreihengrab 502,77 Euro</p> <p>5. Kindergrab 507,20 Euro</p> <p>6. Grab Unengemeinschaftsanlage 656,31 Euro</p> <p>II. Beisetzungs- und Bestattungsgebühren</p> <p>1. Sargbestattung Sterbealter über 6 Jahre 492,82 Euro Sterbealter unter 6 Jahre 246,41 Euro Zuschlag für Bestattungen am Samstag 25%</p> <p>2. Urnenbeisetzung 249,92 Euro Zuschlag für Beisetzungen am Samstag 25%</p> <p>3. Gebühr für Erdhügelabtrag 32,56 Euro</p> <p>4. zusätzlicher Arbeitsaufwand: Wenn bei einer Grabbereitung auf einer Wahlgrabstelle durch Entfernung der Einfassung, des Grabmals, Sträucher oder Hecken Kosten entstehen, so werden diese unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwandes berechnet.</p> <p>5. Benutzung Feierhalle Roßlau 187,95 Euro</p>			
--	--	--	--

<p><i>Benutzungsgebühr für Friedhofseinrichtungen bei Beisetzungen mit „Rede am Grab“ und „Stille Urne“</i> 78,12 Euro <i>Feierhalle Meinsdorf</i> 136,94 Euro <i>Feierhalle Streetz</i> 28,34 Euro <i>(ohne Reinigung und Ausgestaltung)</i> <i>Feierhalle Mühlstedt</i> 51,02 Euro <i>(ohne Reinigung und Ausgestaltung)</i> <i>In den Ortsteilen Streetz und Mühlstedt werden Reinigungsleistungen bzw. sonstige Aufwendungen für Ausgestaltungen bei Bedarf unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwandes berechnet.</i></p> <p>III. Ausgrabungen/Umbettungen/Urnenversand</p> <p>1. Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist 739,22 Euro</p> <p>2. Heben einer Urne 274,91 Euro <i>Besondere Leistungen, die z.B. zur Erfüllung der Forderungen der Berufsge-</i></p>			
--	--	--	--

<p><i>nossenschaft oder durch das Beräumen von Grabgestaltungselementen nötig sind, werden gesondert berechnet. Solche Leistungen können u.a. sein: Besondere Schutzausrüstungen, Einsatz von Spezialtechnik, Beräumung Grabeinfassungen und Bewuchs.</i></p> <p><i>3. Urnenversand im Inland 38,87 Euro</i></p> <p>IV. Sonstige Gebühren</p> <p><i>1. Einebnen eines Grabes 70,24 Euro zzgl. Pflegekosten/Jahr bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist (Rasenmähd, Umfeldreinigung) 8,50 Euro</i></p> <p><i>2. Umschreibung von Nutzungsrechten 13,40 Euro</i></p> <p><i>3. Verlängerung von Nutzungsrechten 26,80 Euro</i></p> <p><i>4. Ausstellen einer Graburkunde 13,40 Euro</i></p> <p><i>5. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen 13,40 Euro der Friedhofsverwaltung</i></p> <p><i>6. Gebühren für Nachforschungen 26,80 Euro /Stunde</i></p> <p><i>7. Verwaltungsgebühr für zu-</i></p>			
--	--	--	--

<p>sätzliche Arbeiten je Stunde 26,80 Euro</p> <p>8. Zuschlag für überführte Urne 26,80 Euro</p> <p>9. Erteilung einer Einfahrge- nehmigung für 2 Jahre 8,84 Euro</p> <p>10. Zulassungsgebühr für Ge- werbetreibende für 2 Jahre 40,19 Euro</p> <p>11. Einzelgenehmigung für Ge- werbetreibende 13,40 Euro</p> <p>12. Genehmigung von Grab- malen für Gräber mit Nutzungszeit 15 Jahre 27,89 Euro Gräber mit Nutzungszeit 25 Jahre 37,21 Euro Gräber mit Nutzungszeit 30 Jahre 41,87 Euro</p> <p>13. Genehmigung von Einfas- sungen und Liegesteinen 13,90 Euro</p> <p>14. Schrifteintrag für Liege- platten der Urnengemein- schaftsanlage pro Buchstabe 9,44 Euro</p> <p>15. Kannengebühr 3,00 Euro</p> <p>(Die Gebührentarife sind in das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) aufgenommen worden)</p>	<p style="text-align: center;">§-6 Rechtsmittel</p> <p>Gegen die Heranziehung zu Gebühren ist der Widerspruch zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§-8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zuwiderhadlungen zu dieser Satzung sind Ordnungswidrig- keiten nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes.</p> <p>(Ordnungswidrigkeiten sind im § 41 der Friedhofssatzung geregelt.)</p> <p style="text-align: center;">§-9 Zahlungsverzug</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>	
--	--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Roßlau, den 20.06.2007</p> <p>Koschig Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Änderung der Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden bisher gültige Gebührenregelungen außer Kraft gesetzt.</p> <p>Dessau, den 09.03.2007</p> <p>Karl Gröger Bürgermeister und Beigeordneter für Bauwesen und Umwelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p><i>(1) Diese Satzung tritt nach am 3. Tag des Aushanges in den Schaukästen der Gemeinde in Kraft.</i></p> <p>Brambach, den 16.1.1998</p> <p>Zehle Bürgermeister Gemeinde Brambach</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Gebührensatzung tritt am 1. des Kalendermonates nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Roßlau vom 1. Juli 2007, die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau und das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) vom 1. April 2007 und die Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach – Friedhofsgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Dessau-Roßlau, den</p> <p>Koschig Oberbürgermeister</p>
--	--	---	---

	<p style="text-align: center;">Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)</p> <p>Hierzu vgl. Anlage 4 „Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) im Vergleich“</p>		<p style="text-align: center;">Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)</p> <p>Hierzu vgl. Anlage 4 „Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) im Vergleich“</p>